

GEPFLEGT DURCHATMEN - Fachzeitung für außerklinische Intensivversorgung

1. Anzeigenaufträge müssen innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abgewickelt sein. Die in der Anzeigenpreisliste aufgeführten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird. Wird der Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlich erfolgten Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzuerstatten.
2. Für sämtliche Anzeigen- und Beilagenaufträge behält sich der Verlag die Ablehnung nach einheitlichen Grundsätzen, auch nach Beginn der Insertion, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form vor, ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
3. Der Auftraggeber hat rückwirkend Anspruch auf einen seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb der Abschlussfrist entsprechenden Nachlass.
4. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
5. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn die Druckunterlage nicht rechtzeitig eingereicht wird, erscheint automatisch wieder die vorher-gegangene Anzeige. Fest erteilte Aufträge für die nächsterscheinende Ausgabe können nicht zurückgezogen werden. Änderungen für die nächsterscheinende Ausgabe können nur berücksichtigt werden, soweit es die technischen Möglichkeiten der Druckerei zulassen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.
7. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Reklamationen müssen innerhalb 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
8. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Bei fernmündlich aufgegebenen Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Anzeigen, die durch die Art ihrer Aufmachung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden vom Verlag als solche kenntlich gemacht. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck

eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

9. Bei Übersendung von Druckdaten wird eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nur dann garantiert, wenn Andrucke mit Standangabe beigelegt sind; gegebenenfalls muss die Reihenfolge der Anzeigen darauf vermerkt sein.

10. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

11. Die Rechnung mit Beleg wird spätestens am 5. Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung anlaufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt.

12. Kosten für erhebliche Korrekturarbeiten an ursprünglich vereinbarten Ausführungen hat der Auftraggeber zu zahlen. Lassen sich erteilte Aufträge nach Zustimmung der Druckerei annullieren, hat der Auftraggeber die entstandenen Kosten zu tragen. Die Anlieferung von Prospektbeilagen hat frei Druckerei zu erfolgen. Druckunterlagen sind an den Verlag zu liefern.

13. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckdaten endet 3 Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt.

14. Im Fall höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen. Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird nicht geleistet.

15. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er abbestellt sein sollte, gegen den Verlag erwachsen.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München